



TOP 4

Änderung der Geschäftsordnung

Bericht des Rechtsausschusses

in der Sitzung der 15. Landessynode am 21. November 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin, hohe Synode!

mit einer Geschäftsordnung gibt sich ein Gremium selbst eine Ordnung, der entsprechend sie ihre Arbeit gestaltet. Auch wir als Landessynode haben uns eine solche mit Datum 29. November 1984, zuletzt geändert am 16. März 2013, gegeben.

An dieser Stelle sei erwähnt, dass die Landessynode ihre Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen ändern kann. Über alle Änderungen, die das Verhältnis zum Landesbischof betreffen, ist mit diesem Einvernehmen herzustellen.

Das waren die Voraussetzungen, unter denen der Rechtsausschuss in seinen Sitzungen am 13. Mai und 22. Juli 2016 über den Antrag Nr. 06/16 beraten hat. Dieser Antrag ist umfangreich und beinhaltet eine ganze Reihe von Änderungsvorschlägen, die ganz unterschiedlichen Intentionen folgen. Sieben Ziele werden in der Einleitung zum Antrag explizit genannt. Bei seinen Beratungen hat sich der Rechtsausschuss an diesen sieben explizit genannten Zielen orientiert, um herauszufinden,

1. welche dieser Ziele von einer Mehrheit getragen werden und bei Zustimmung,
2. wie dieses explizit genannte Ziel dann angemessen umgesetzt werden könnte.

Ich nenne im Folgenden jedes dieser sieben Ziele, und wie der Rechtsausschuss mit diesem Ziel umgegangen ist. Dabei war von vorne herein offen, ob sich bei einer umfassenden Überarbeitung der Geschäftsordnung nicht noch weitere Ziele anschließen könnten. Der Antrag formuliert:

1. „Die Änderung haben u. a. zum Ziel, die Geschäftsordnung in inklusiver Sprache zu fassen“

Entsprechend bestehender Vereinbarungen zur Arbeit in der Landessynode hat der Rechtsausschuss bestätigt, dass ihre Geschäftsordnung im Fall einer umfassenden Überarbeitung auch sprachlich in inklusiver Sprache überarbeitet werden soll.

2. Die Änderung haben u. a. zum Ziel, „jeder neu gewählten Landessynode die Möglichkeit zu geben, sich eine eigene Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit zu geben“

Die Diskussion über diese Intention lief durchaus kontrovers. Den Befürwortern war wichtig, dass das Erfordernis einer 2/3 Mehrheit politisch unüblich ist: Jedes Parlament gibt sich zu Beginn einer Legislaturperiode seine Ordnung mit einfacher Mehrheit selbst. Die Anforderung einer 2/3 Mehrheit verhindert bewusst Veränderung.

Ablehnend wurde ins Feld geführt, eine qualifizierte Mehrheit schütze synodale Minderheiten und unterstreiche das *gemeinsame* Unterwegssein. Gerade darin unterscheidet sich die Arbeit in einer

Synode von der Arbeit eines Parlaments. Eine Diskussion über die eigene Geschäftsordnung zu Beginn jeder Wahlperiode würde Zeit- und Kräfte binden.

So wurde am Ende dieser Änderungsvorschlag mit einer qualifizierten Mehrheit zurückgewiesen.

3. Die Änderung haben u. a. zum Ziel, „Gesprächskreise zu verankern“

Die hier vorgebrachten Argumente waren noch vielfältiger. Ich versuche daher eine Zusammenfassung:

Pro: Gesprächskreise dominieren die Arbeit der Landessynode. Gesprächskreise in die Geschäftsordnung aufzunehmen ist Beschreibung einer Wirklichkeit. – Diese totzuschweigen ist nach außen gar nicht vermittelbar.

Contra: § 6 Abs. 4, § 12 Abs. 5, § 26 Abs. 2 werden Gesprächskreise in der Geschäftsordnung der Landessynode als Möglichkeit verankert. Darüber hinaus gibt eine Begrenzung der Geschäftsordnung auf diese drei Stellen Synodalen auch die Freiheit ohne Anbindung an einen Gesprächskreis zu arbeiten. – Was auch unserer Realität entspricht.

Die zunehmende Segmentierung unserer Gesellschaft spiegelt sich zudem in einer sich verstärkenden Fraktionierung der Landessynode. In Zeiten wie diesen ist es mühsamer, aber lohnender, bei aller Verschiedenheit den gemeinsamen Weg wieder verstärkt in den Mittelpunkt zu rücken. Die Unversöhnlichkeit der politischen Kontrahenten in der Politik soll nicht der Weg unserer Kirche werden!

Nicht ganz mit qualifizierter Mehrheit wurde eine weitergehende Verankerung der Gesprächskreise zurückgewiesen.

4. Die Änderung haben u. a. zum Ziel, „die Gewaltenteilung der Verfassungsorgane Landesbischof und Landessynode konsequenter umzusetzen“

Grund für diese Änderung sollte die Tatsache sein, dass das Verfassungsorgan Landesbischof in das Verfassungsorgan Synode eingreift, in dem es die Landessynode einberuft und vertagt. Daher sollte auch die Tagesordnung lediglich im *Benehmen* und nicht im *Einvernehmen* mit dem Landesbischof erstellt werden.

An dieser Stelle wurden vor allem verfassungsrechtliche Argumente gegen eine Änderung vorgebracht. Diesbezügliche Änderungen würden tief in unser kirchliches Rechtssystem eingreifen. Die Präsidentin wies schließlich auf eine deutlich verbesserte Zusammenarbeit mit anderen Verfassungsorganen hin, so dass sie keinen Anlass für eine – äußerst komplex umzusetzende – Änderung sieht.

So sprach sich hier eine große Mehrheit für eine Beibehaltung der gültigen Regelungen aus.

5. Die Änderung haben u. a. zum Ziel, „die Möglichkeit echter Enthaltungen einzuführen“

An dieser Stelle waren es weniger Sachzwänge oder politische Notwendigkeiten (außer dem immer zutreffenden Argument, dass wir nicht zeitgemäß sind), sondern v. a. tiefgreifende Unterschiede über das „Wie“ synodaler Arbeit. Entsprechend knapp war schließlich auch die Ablehnung dieser Intention.

6. Die Änderung haben u. a. zum Ziel, „die Wahlregeln zu vereinfachen“

Hier geht es darum, dass über die Konstituierung der Landessynode missverständliche Regelungen in der Geschäftsordnung verankert sind. Dies konnte Dr. Frisch aufklären, so dass es bei der Bitte des Rechtsausschusses an den Oberkirchenrat blieb, für die nächste Konstituierende Sitzung

im Frühjahr 2020 einen klaren und geschäftsordnungskonformen Durchführungsvorschlag vorzulegen. Eine Rechtsänderung ist hierzu nicht notwendig.

7. Die Änderung haben u. a. zum Ziel, „die Aktuelle Stunde klarer zu regeln“

Der Antragsteller spricht sich für eine Beteiligung des Ältestenrats bei der Festlegung der Aktuellen Stunde aus. Der Rechtsausschuss hat daraufhin den Ältestenrat um Stellungnahme gebeten, der sich für eine Beibehaltung der bisherigen Regelung aussprach. Dem konnte der Rechtsausschuss folgen.

Weitergehende Änderungsvorschläge

Auf Anregung der Präsidentin hat sich der Rechtsausschuss im Zusammenhang mit Antrag Nr. 06/16 damit beschäftigt, wie die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen sichergestellt werden kann, wenn Synodale über längere Zeit an den Sitzungen entschuldigt nicht teilnehmen können oder unentschuldigt fehlen. Der Rechtsausschuss hat hierzu den (in der Geschäftsordnung nur dreifach erwähnten) Gesprächskreisen Vorschläge zur Diskussion gemacht, die es allerdings nicht zur Abstimmungsreife gebracht haben.

Damit hat der gestellte Antrag Nr. 06/16 zur Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode – in all seinen Intentionen und darüber hinaus aus jeweils ganz unterschiedlichen Gründen – im Rechtsausschuss keine Mehrheit zur Weiterverfolgung gefunden. Der Rechtsausschuss bittet die Synode, auch diesen Antrag nicht weiter zu verfolgen.

Eine Anregung in der Folge der Diskussionen über die Geschäftsordnung der Landessynode sei mir an dieser Stelle noch gestattet: Dem Rechtsausschuss hat es ausgesprochen gut getan, sich mit seiner eigenen Ordnung zu beschäftigen. Das würde uns und unserer Arbeit als solche, die hier ja „gemeinsam auf dem Weg sind“ insgesamt gut tun.

Stellv. Vorsitzender des Rechtsausschusses, Thomas Wingert